

Verordnung über das Elektrizitätswerk Ursern

Die Talgemeinde Ursern,
gestützt auf Artikel 20 lit. h des Grundgesetzes der Korporation Ursern (1000),
beschliesst:

1. Kapitel Allgemeines

Artikel 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Aufsicht, Organisation und Leitung des Elektrizitätswerks Ursern (EWU).

Artikel 2 Rechtsform

Das Elektrizitätswerk Ursern ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt der Korporation Ursern mit eigener Rechtspersönlichkeit und mit Sitz in Andermatt. Die Firma ist im Handelsregister eingetragen.

Artikel 3 Zweck

¹Das Elektrizitätswerk Ursern hat als Zweck die Erzeugung, Übertragung, Verteilung, Verwertung, den Kauf, Verkauf und Tausch elektrischer und anderer Energie sowie die Erbringung von Dienstleistungen aller Art in den Bereichen Energie und Umwelt und die sichere Stromversorgung des Urserntals. Es kann sich an anderen Unternehmen mit ähnlichem Zweck beteiligen sowie Grundstücke erwerben und veräussern.

²Im Rahmen seiner Zweckbestimmung ist das EWU bestrebt, der Korporation Ursern und den Talbürgerinnen und Talbürgern aus dem Betrieb wirtschaftlichen Nutzen zukommen zu lassen.

Artikel 4 Auftrag

¹Der Auftrag des EWU umfasst im Kern die Produktion, die Verteilung und den Handel mit elektrischer Energie.

²Das EWU kann auch Dienstleistungen aller Art in den Bereichen Energie, Kommunikation und Umwelt erbringen sowie in branchenbezogenen Gebieten tätig sein.

³Das EWU kann auch alle kommerziellen, finanziellen und andere Tätigkeiten ausüben, welche mit seinem Zweck im Zusammenhang stehen und diesem förderlich sind. Ebenfalls kann es Beteiligungen eingehen.

⁴Im Auftrag ist die Instandhaltung und Erneuerung der betriebsnotwendigen Anlagen eingeschlossen.

2. Kapitel Organisation

Artikel 5 Organe

Die Organe des EWU sind:

- Talgemeinde
- Talrat
- Verwaltungsrat
- Revisionsstelle

1. Abschnitt Talgemeinde

Artikel 6 Aufgaben

Die Talgemeinde ist das oberste Organ des EWU. Ihr obliegen insbesondere:

- a) Festlegung und Änderung dieser Verordnung
- b) die in Art. 10 erwähnten Wahlen
- c) Abberufung des Verwaltungsrates oder einzelner Mitglieder während der Amtsdauer

- d) Genehmigung des Budgets und des Geschäftsberichtes sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes
- e) Abnahme des Berichtes der Revisionsstelle
- f) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie aller weiteren mit der Unternehmungsführung betrauten Personen
- g) Beschlussfassung über die Fusion mit anderen Unternehmungen
- h) Beschlussfassung über die Auflösung der Unternehmung
- i) Genehmigung von Investitionen, welche die Kompetenz des Verwaltungsrates übersteigen
- j) Rechtsgeschäfte bezüglich Grundstücke, sofern sie die Kompetenz des Verwaltungsrates übersteigen.

Artikel 7 Einberufung der Talgemeinde

Die Talgemeinde wird vom Talrat einberufen. In dringlichen Fällen kann der Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle beim Talrat die Durchführung einer ausserordentlichen Talgemeinde beantragen. Der Talrat ist verpflichtet, eine solche innert nützlicher Frist einzuberufen.

Artikel 8 Geschäfte

¹Für Geschäfte, die das EWU betreffen, stellt der Verwaltungsrat Antrag an die Talgemeinde.

²Der Präsident/die Präsidentin oder ein Mitglied des Verwaltungsrates informiert über die Geschäfte des EWU, und eine mit der Geschäftsleitung betraute Person gibt Erläuterungen oder Zusatzinformationen dazu ab.

Artikel 9 Beschlüsse

Beschlüsse der Talgemeinde, welche das EWU betreffen, sind dem Verwaltungsrat schriftlich mitzuteilen.

Artikel 10 Wahlen

Die Talgemeinde wählt den Verwaltungsrat mit Präsident/in und fünf Mitgliedern, wovon nach Möglichkeit drei Mitglieder dem Talrat Ursern angehören. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wählbar sind alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger der Korporation Ursern, die jedoch nicht Angestellte des EWU sein dürfen.

Artikel 11 Amtsantritt

Der Amtsantritt erfolgt unmittelbar nach der Wahl.

2. Abschnitt Talrat

Artikel 12 Aufgaben

Der Talrat nimmt alljährlich den Geschäftsbericht und das Budget und die ausserordentlichen Vorlagen des EWU zur Prüfung entgegen und leitet diese unter entsprechender Antragstellung an die Talgemeinde weiter.

3. Abschnitt Verwaltungsrat

Artikel 13 Aufgaben

Dem Verwaltungsrat obliegen folgende unübertragbare Aufgaben:

- a) Oberleitung der Unternehmung
- b) Festlegung der Gesamtorganisation des EWU
- c) Erlass von Reglementen
- d) Festlegung der Unternehmungspolitik, der Unternehmungsziele und der Unternehmungsstrategie
- e) Festlegung der Finanzpolitik sowie Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und Finanzplanung, sofern dies für die Führung des EWU notwendig ist
- f) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen
- g) Regelung der Zeichnungsberechtigung
- h) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Verordnungen und Reglemente
- i) Festlegung der Energiepolitik
- j) Festlegung einer selbständigen Personal- und Lohnpolitik
- k) Festlegung der Tarife von Energie im Rahmen der entsprechenden Verordnungen
- l) Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Talgemeinde und Ausführung der Beschlüsse

- m) Genehmigung der betriebsnotwendigen Investitionen
- n) neue einmalige Ausgaben bis insgesamt CHF 160'000.00 pro Jahr zu beschliessen, wobei der Betrag im Einzelfall CHF 80'000.00 nicht übersteigen darf
- o) Grundstücke für das Finanzvermögen zu kaufen sowie Grundstücke des Finanzvermögens zu verkaufen, zu tauschen oder mit dinglichen Rechten zu belasten
- p) übrige Grundstücksgeschäfte (Dienstbarkeiten etc.)
- q) Anhebung oder Beilegung von Prozessen
- r) An- oder Ausgliederung von Bereichen des Nebengeschäftes zur Anpassung an marktwirtschaftliche Gegebenheiten.

Artikel 14 Konstituierung

Der Verwaltungsrat konstituiert sich nebst dem Präsidenten/der Präsidentin selbst. Er wählt einen Vizepräsidenten/eine Vizepräsidentin sowie einen Sekretär/ eine Sekretärin. Letzterer/Letztere muss dem Verwaltungsrat nicht angehören.

Artikel 15 Delegation, Ausschuss

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften, Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Diese haben für eine angemessene Berichterstattung an ihre Mitglieder zu sorgen. Unter Vorbehalt seiner unübertragbaren Aufgaben ist der Verwaltungsrat befugt, die Vertretung der Unternehmung an eine oder mehrere Personen zu übertragen.

Artikel 16 Einberufung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin oder bei dessen/deren Verhinderung des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin, so oft die Geschäfte es erfordern. Auf Begehren von mindestens der Hälfte der übrigen Mitglieder muss der Präsident/die Präsidentin bzw. der Vizepräsident/die Vizepräsidentin innerhalb von sieben Tagen eine Sitzung einberufen.

Artikel 17 Beschlussfähigkeit

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der absoluten Mehrheit der Stimmenden. Der Präsident/die Präsidentin stimmt nicht, ausser bei Wahlen. Er/sie gibt den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.

Artikel 18 Protokoll

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom/ von der Vorsitzenden und vom Sekretär/von der Sekretärin zu unterzeichnen ist.

Artikel 19 Präsident/in

Der Präsident/die Präsidentin überwacht die Unternehmungsführung, leitet die Sitzungen des Verwaltungsrates und sorgt für den Vollzug der gefassten Beschlüsse.

Artikel 20 Vizepräsident/in

Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin vertritt den Präsidenten/die Präsidentin bei Abwesenheit und nimmt dessen/deren Aufgaben wahr.

Artikel 21 Entschädigung

Die Entschädigung richtet sich nach den Ansätzen der Verordnung über die Entschädigung von Korporationsgremien und Funktionären der Korporation Ursern.

Artikel 22 Geschäftsführung

Der Verwaltungsrat ernennt, gestützt auf Art. 13, die mit der Geschäftsführung betrauten Personen. Ihnen obliegt die unmittelbare operative Führung des EWU gemäss Organisationsreglement. Die Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil.

4. Abschnitt Revisionsstelle

Artikel 23 Aufgaben

Der Revisionsstelle der Korporation Ursern obliegen die Kontrollaufgaben gemäss Grundgesetz bzw. Verordnung über den Finanzhaushalt der Korporation Ursern.

5. Abschnitt Personalrecht

Artikel 24 Massgebliches Recht

Das Personal der Unternehmung wird privatrechtlich angestellt.

3. Kapitel Finanzwesen

Artikel 25 Grundsatz

¹Das EWU ist nach marktwirtschaftlichen und kaufmännischen Grundsätzen zu führen.

²Es gilt die Verordnung über den Finanzhaushalt der Korporation Ursern (1150).

Artikel 26 Abgabe an die Korporation

¹Das EWU liefert der Korporation Ursern jährlich einen Beitrag ab. Dessen Höhe wird zwischen dem Talrat und dem Verwaltungsrat festgelegt.

²Das EWU stellt der Korporation Ursern den für die Auszahlung des Talbürgernutzens notwendigen Betrag gemäss der Verordnung über die Ausrichtung eines jährlichen Talbürgernutzens (1440) zur Verfügung.

³Die Höhe der Abgaben an die Korporation Ursern bemisst sich nach dem wirtschaftlichen Erfolg der Unternehmung und darf diesen nicht gefährden.

Artikel 27 Geschäftsbericht

Der Geschäftsbericht besteht aus Jahresrechnung und Jahresbericht.

Artikel 28 Zahlungsunfähigkeit

Bei Zahlungsunfähigkeit des EWU haftet die Korporation Ursern für dessen Verbindlichkeiten.

Artikel 29 Haftung

¹Das EWU haftet für den Schaden, den ihre Organe in der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich verursacht haben.

²Das EWU kann auf ihre Organe zurückgreifen, wenn diese den Schaden durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung der Amtspflicht verschuldet haben.

4. Kapitel Schlussbestimmungen

Artikel 30 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen des Verwaltungsrates kann innerhalb von zwanzig Tagen Beschwerde an den Talrat erhoben werden.

Artikel 31 Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde anlässlich der Talgemeinde vom 24.11.2022 genehmigt. Sie ersetzt die bisherige Verordnung über die Geschäftsführung des EWU vom 21. Mai 2017 und tritt sofort in Kraft.

Der Talamann: Erwin Nager

Der Talschreiber: Fredi Russi